

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU



Lotsenstelle  
für alternative Antriebe



ENERGIEAGENTUR  
Rheinland-Pfalz



## Elektromobilität im Gebäude

Katrin Schmidt LL.M. | Referentin Energierecht und Lotsenstelle für alternative Antriebe

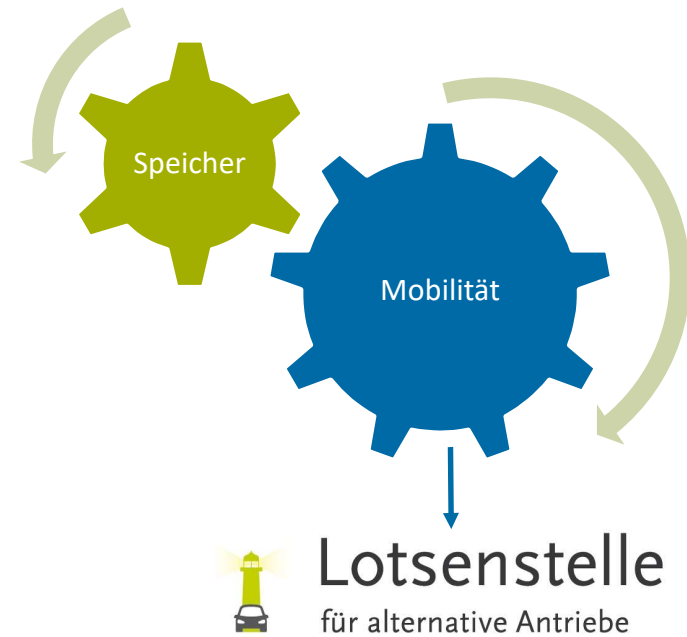
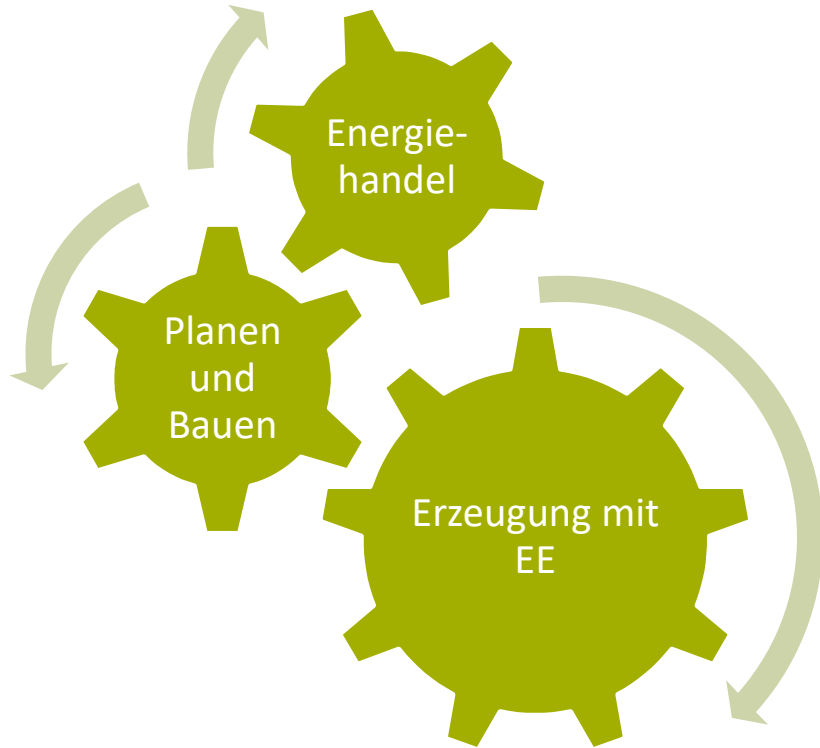


Rheinland-Pfalz

Bild: © Energieagentur Rheinland-Pfalz

Die „Lotsenstelle für alternative Antriebe“ wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

# Kompetenzen des energierechtlichen Service



**Kompetente Unterstützung in allen Handlungsfeldern im Bereich Erneuerbarer Energien**

# Typische Standorte für Ladeinfrastruktur

## Privater Aufstellort

85 %  
aktuell




60 - 70 %  
künftig



## Öffentlich zugänglicher Aufstellort

15 %  
aktuell



30 - 40 %  
künftig



Shopping



# Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz GEIG

Das Gesetz regelt die **Errichtung von und die Ausstattung** mit der **vorbereiten- den Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur** für die Elektromobilität in zu **errichtenden und bestehenden** Gebäuden.

Wohngebäude & Nichtwohngebäude

Neubau & Bestand

Errichtung von Ladepunkten

Ausstattung mit vorbereitender Leitungsinfrastruktur

-> Verpflichtung richtet sich an den Eigentümer des Gebäudes

# Einbauverpflichtung Wohngebäude Neubau/Bestand



Wohngebäude ist ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlicher Einrichtungen.



# Einbauverpflichtung Nichtwohngebäude Neubau/Bestand



ENERGIEAGENTUR  
Rheinland-Pfalz

Nichtwohngebäude ist ein Gebäude, das kein Wohngebäude ist.

Neubau



Jeder 3. Stellplatz  
Leitungsinfrastruktur  
+  
ein Ladepunkt

Bestand



Jeder 5. Stellplatz  
Leitungsinfrastruktur  
+  
ein Ladepunkt

Ab 2025



ein Ladepunkt

# Gemischt genutzte Gebäude

Teile eines Wohngebäudes, die sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und die einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen, sind getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln. Genauso auch umgekehrt.

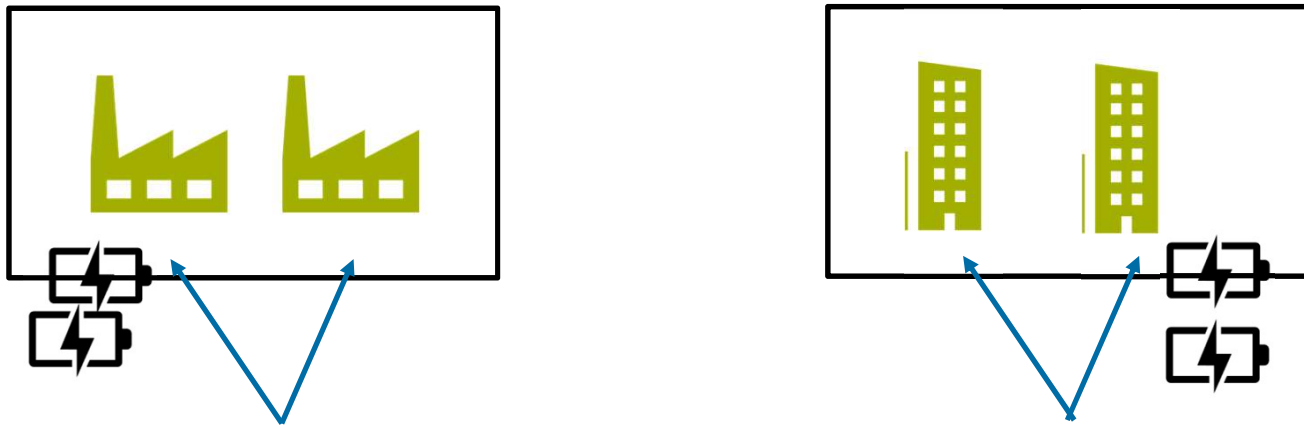
## Gemischt genutztes Gebäude



Rechtfolge der  
Überwiegenden Art der  
Nutzung

# Lade- und Leitungsinfrastruktur im Quartier

Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können Vereinbarungen über eine gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten treffen.



gemeinsame Ausstattung von Stellplätzen mit  
Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkten



Das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

Sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten.

Öffentliche Gebäude, die gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1745 (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 1) geändert worden ist, bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen, sind von der Anwendung ausgenommen.

# Kurzfasit



# Fragen



**Katrin Schmidt LL.M.**  
**Lotsenstelle für alternative Antriebe**

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH**  
c/o TechnologieZentrum Ludwigshafen  
Donnersbergweg 1  
67059 Ludwigshafen am Rhein

E-Mail: [katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de](mailto:katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de)

Gefördert durch



**Lotsenstelle**  
für alternative Antriebe



**ENERGIEAGENTUR**  
Rheinland-Pfalz

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Melden Sie sich zu unserem Newsletter an  
[www.energieagentur.rlp.de/newsletter](http://www.energieagentur.rlp.de/newsletter)

Oder besuchen Sie uns unter  
[www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)



**Rheinland-Pfalz**

„Lotsenstelle für alternative Antriebe in Rheinland-Pfalz“  
wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds  
für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.